

und Zeichnungen über patentierte Gegenstände zum Zwecke der Verlagerung des Betriebes nach dem Westen verschob; und die Verbrechen des ehemaligen Hauptabteilungsleiters beim Staatlichen Komitee für Materialversorgung<sup>158</sup>, der eine dauernde Nichtauslastung der Kapazitäten von VEB zugunsten von Privatunternehmen bewirkte, Exportaufträge durchkreuzte und trotz Kenntnis, daß das Material fehlte, Exportzusagen gab.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß die §§ 22 und 23 StEG die Vermögens-einziehung vorsehen. Zwar handelt es sich dabei um eine fakultative Zusatzstrafe, sie ist aber gerade bei diesen Delikten von praktischer Bedeutung, da sie den Strafausspruch und seine Wirkung verstärken und der Ausgleichung des materiellen Schadens dienen kann. Von ihr sollte in geeigneten Fällen Gebrauch gemacht werden.

### *Die schwersten Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik gemäß § 24 StEG*

Mit § 24 StEG wird den besonderen Verhältnissen vor allen! in Deutschland Rechnung getragen, da sich unsere Arbeiter-und-Bauern-Macht unter den Bedingungen des sich verschärfenden Klassenkampfes gegen die Angriffe des aggressiven deutschen Imperialismus und dessen NATO-Partner zur Wehr setzen muß.

Bei den für unsere Staats- und Gesellschaftsordnung gefährlichsten Verbrechen, dem Staatsverrat (§ 13 StEG), der Spionage (§ 14 StEG), der Diversion (§ 22 StEG) und der Sabotage (§ 23 StEG), kann in schweren Fällen auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden. Unter den bereits dargelegten Bedingungen des Klassenkampfes in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus kann unser Staat auf diese Strafen nicht verzichten. Sie dienen der Unschädlichmachung besonders gefährlicher Subjekte, die schwerste Verbrechen begangen haben, und der Abschreckung anderer, die im Solde der Imperialisten stehen und solche schweren Angriffe begehen könnten.

Durch § 24 StEG wird der Ausnahmeharakter dieser Strafen dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie nur bei bestimmten Verbrechenarten zulässig sind und besonders schwere Angriffe voraussetzen. Mit Abs. 2 werden beispielhaft Kriterien für schwere Fälle aufgeführt, die zeigen, daß an ihre Voraussetzungen strenge Anforderungen gestellt werden. Solche Kriterien sind:

- a) die Begehung des Staatsverrats, der Spionage, der Diversion und der Sabotage durch mehrere Personen, die sich zur Begehung derartiger Verbrechen miteinander verbunden haben;

---

158. Mitgeteilt von Jahn, „Zu einigen Fragen des Tatbestandes der Diversion und Sabotage“, Staat und Recht, 1956, S. 78 ff. (S. 86 ff.).<sup>121</sup>